

## **Geschäftsordnung der Redaktion der Psychotherapeutenkammer Berlin**

vom 8. März 2012 in der Fassung vom 25. Juni 2024

### **§ 1 Konstituierung und Zusammensetzung**

1. Die Redaktion besteht aus den Vertreter\*innen der Listen sowie dem Referat Öffentlichkeitsarbeit der Kammer. Jede Liste (gemäß der DV) entsendet eine Person in die Redaktion. Die Vertreter\*innen der Hochschulen und freiwillige Mitglieder werden dabei wie eine Liste gezählt.
2. Die Redaktion wird für den Zeitraum einer Legislatur gewählt.
3. Der Vorstand benennt ein Mitglied des Vorstandes als Verantwortliche\*n im Sinne des Presserechts sowie ein\*e Vertreter\*in.
4. Unter den Redaktionsmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden, muss mindestens ein KJP bzw. ein PP sein. Vorschläge zur Besetzung der Redaktion können aus der Mitte der DV eingebracht werden.
5. Wählbar ist jedes Kammermitglied mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern.
6. Bei der Wahl der Redaktionsmitglieder sollte auf eine möglichst breite Streuung der unterschiedlichen Kompetenzen, vertretenen Verfahren und Art der Berufsausübung (Angestellte\*r, Freiberufler\*in, usw.) geachtet werden.
7. Die verantwortliche Leitung liegt bei dem\*der Referent\*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
8. Die Redaktion unterstützt die Arbeit der Öffentlichkeitsarbeit.
9. Die Redaktion hat die Möglichkeit, zu bestimmten Themen Gäste einzuladen.

### **§ 2 Aufgaben**

1. Das Referat Öffentlichkeitsarbeit ist für die Planung der Gesamtkonzeption und inhaltliche Zusammenstellung der Beiträge pro Quartal, in Absprache mit Vorstand und Geschäftsführung, verantwortlich.
2. Die Abstimmung zur inhaltlichen Zusammenstellung erfolgt in den Redaktionssitzungen.
3. Die Redaktion vermittelt Autor\*innen und erstellt professionsbezogene Beiträge, die den redaktionellen Richtlinien der Kammer entsprechen. Der Bezug zur Kammerarbeit muss deutlich erkennbar sein.
4. Das Vorwort wird durch den Vorstand oder die Redaktion erstellt.

### **§ 3 Verfahren im Einzelnen**

1. Die Redaktion tagt bis zu sechs Mal im Jahr. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch die Geschäftsstelle.
2. Über den Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll durch das Referat Öffentlichkeitsarbeit zu führen.
3. Der Vorstand der Kammer ist über den Inhalt aller Sitzungen zu unterrichten.

4. Die inhaltlichen Beiträge der Redaktion für das jeweilige Medium sendet die Redaktion rechtzeitig bis zum jeweiligen Redaktionsschluss des jeweiligen Mediums an den\*die Referent\*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kammer.
5. Die Freigabe der Beiträge obliegt dem\*der Vertreter\*in der Kammer im Sinne des Presserechts und dem\*der Präsident\*in. Die Freigabe für das PTJ erfolgt durch den\*die Präsident\*in. Die Freigabe kann an den\*die Kammerpräsident\*in/Vizepräsident\*in, an den Vorstand mittels Mehrheitsbeschluss oder an die Geschäftsführung delegiert werden.
6. Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt einzelner Beiträge unter den Redaktionsmitgliedern, werden durch einfache Mehrheit entschieden. Wenn eine Einigung nicht möglich ist, entscheidet der\*die Vertreter\*in der Kammer im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) und der\*die Präsident\*in.

#### **§ 4 Entschädigung**

Die Entschädigung der Tätigkeit erfolgt nach der Entschädigungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Berlin, 25.06.2024

*Präsidentin und Vizepräsidentin*